



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis vom 14.05.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.05.2026 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis beschlossen:

Artikel I: Änderungen

Die Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Särge, Sargausstattungen und Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeit beträgt bei:

- | | |
|-----------------|----------|
| - Reihengräbern | 25 Jahre |
| - Wahlgräbern | 25 Jahre |
| - Urnengräbern | 15 Jahre |

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A. Reihengräber

1. Reihengräber
2. Kinderreihengräber (Friedhof Kirchweg)
3. Rasenreihengräber (Friedhof Mittelenztal),

Urnenreihengräber

4. Urnenreihengräber,
5. gärtnerbetreute Urnenreihengräber (Friedhof Kirchweg),
6. anonyme Urnenreihengräber (Friedhof Kirchweg)

7. Rasenurnengräber (Friedhof Kirchweg)

B. Wahlgräber

8. Wahlgräber (einfach- bis vierfachbreit),

9. Rasenwahlgräber

10. Urnenwahlgräber

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen hat unverzüglich und ohne Aufforderung der Gemeinde, spätestens jedoch bis zum Ende der ersten Woche nach Ablauf der Ruhezeit zu erfolgen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird am Ende „Ausnahmen können zugelassen werden.“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird 0,5 mit 1,0 ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 2 wird 0,7 mit 1,4 ersetzt.

d) In Abs. 3 Nr. 1 wird 0,3 mit 0,6 ersetzt.

e) In Abs. 3 Nr. 2 wird 0,5 mit 1,0 ersetzt.

f) In Absatz 4 entfällt der Satzteil „oder flach geneigt“ ersatzlos.

g) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

h) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

Ist ein an das Grab angrenzender Grabzwischenweg geschottert, ist eine Grabeinfassungen um das gesamte Grab anzubringen. In allen anderen Fällen kann auf Antrag eine Grabeinfassung angebracht werden. Die sichtbare Umrandung muss verkehrssicher sein und eine Mindestmaterialstärke von 5 cm vorweisen. Die Kanten dürfen an keiner Seite scharfkantig sein.

i) Absatz 7 wird Absatz 6.

j) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Ein Pflanzwuchs ist nur bis zur Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Überschreitung sind die Pflanzen unverzüglich zu kürzen.

k) In Absatz 9 entfällt der Satzteil „Rasengräbern und“ ersatzlos.

7. § 15a wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

§ 15a Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

(1) Rasengräber erhalten als alleinige Grabausstattung eine Tafel, die den Namenszug sowie ggf. das Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen tragen kann.

(2) Die Anbringung der genehmigungspflichtigen Tafel erfolgt durch den Verfügungsberechtigten mit einer Grabplatte. Es sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) mit einer einheitlichen Größe von 30 cm x 40 cm erlaubt. Die Mindeststärke der Platte muss 10 cm betragen. Die Grabplatten müssen so angebracht werden, dass die Platte ca. 1 cm unterhalb der Grasnarbe liegt.

(3) Die Namenstafeln müssen stabil sein und hinsichtlich Materials, Format und Gestaltung ein einheitliches Erscheinungsbild bieten. Sie müssen aus einem Stück mit glatt geschliffenen Kanten in rechteckiger Form gefertigt sein. Der Namenszug sowie eventuelle Ziffern sind in vertieft gemeißelter Schrift anzubringen.

(4) Sonstige Grabmale, Grabausstattungen und Anpflanzungen sind auf den Rasengräbern nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur zur Bestattung und Beisetzung abgelegt werden und muss innerhalb zwei Wochen danach abgeräumt werden. Für eventuelle Schäden oder Spuren an der Grabplatte, die beim Mähen nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig entstanden sind, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde kann Grabschmuck, wie Kerzen, Blumenschmuck und dergleichen ohne vorherige Benachrichtigung entfernen. Die Sachen werden nicht aufbewahrt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Die Errichtung“ die Wörter „von Grabeinfassungen und“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „das Grabmal“ ein Komma und die Wörter „die Grabeinfassung“ eingefügt.

9. In § 19 wird das Wort „Zustimmung“ mit dem Wort „Genehmigung“ ersetzt.

10. § 24 Nr. 2 e) wird wie folgt gefasst:

Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, bzw. die Hunde nicht an der Leine führt,

11. Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Friedhofssatzung: Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	45,00 €
1.2	Genehmigung zur Frühzeitigen Abräumung eines Grabmales	45,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.000,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	500,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	500,00 €
2.1.4	Zuschlag zu 2.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%
2.2	Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.2.1	Urnengrab	295,00 €
2.2.2	anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld	295,00 €
2.2.3	Zuschlag zu 2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%

3. Grabnutzungsgebühren

**Ab
01.01.2028**

3.1	Überlassung eines Reihengrabes		
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.000,00 €	1.200,00 €
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren	500,00 €	600,00 €
3.2	Überlassung eines Rasengrabes		
3.2.1	Überlassung eines Rasenreihengrabes	1.300,00 €	1.500,00 €

3.3 Überlassung von Urnenreihengräbern

3.3.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	600,00 €	750,00 €
3.3.2	Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	600,00 €	750,00 €
3.3.3	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	500,00 €	650,00 €
3.3.4	Überlassung eines Rasenurnengrabes	800,00 €	950,00 €

3.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.4.1	Wahlgrab, einfachbreit	2.200,00 €	2.500,00 €
3.4.2	Wahlgrab, doppelbreit	4.400,00 €	5.000,00 €
3.4.3	Wahlgrab, dreifachbreit	6.600,00 €	7.500,00 €
3.4.4	Wahlgrab, vierfachbreit	8.800,00 €	10.000,00 €
3.4.5	Rasenwahlgrab	2.400,00 €	2.700,00 €
3.4.6	Urnenwahlgrab	1.100,00 €	1.300,00 €
3.4.7	erneute Verleihung eines Nutzungsrechts	anteilig/Jahr	anteilig/Jahr

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts berechnet sich anhand 1/25 der vollen Gebühr pro verlängertes Jahr und pro Einzelgrabfläche. Die Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

3.4.8	zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus	60% der jeweiligen Grabgebühr
3.4.9	Zuschlag für die Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	50 % der jeweiligen Grabgebühr

4. Benutzungsgebühren der Aussegnungshalle

4.1	Nutzung der Aussegnungshalle je Trauerfreier	150,00 €
4.2	Unterhaltung der Aussegnungshalle (Auf- und Abbau, Bestuhlung, Mikrofon/Lautsprecher, Rednerpult, Dekoration der Grabstelle)	150,00 €

5. Sonstige Leistungen

5.1	Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Nach tats. Aufwand
5.2	Grababräumungen	Nach tats. Aufwand
5.3	Bestattungsordner	79,00 €

Enzklösterle, 19.05.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gemeinde Enzklösterle, 19.05.2026



Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt

Gemeinde Enzklösterle, 20.05.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung Friedhofssatzung Finale Fassung

Abschließender Prüfbericht

2026-06-17

Erstellt:	2026-06-17
Von:	Carmen Leicht (carmen.leicht@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAuQQYge5iGpTw2BtrSaUf3l45hnuJ9W

Verlauf für „1. Änderungssatzung Friedhofssatzung Finale Fassung“

-  Carmen Leicht (carmen.leicht@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.
2026-06-17 - 07:28:25 GMT
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.
2026-06-17 - 07:28:29 GMT
-  sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.
2026-06-17 - 14:03:31 GMT
-  Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben
2026-06-17 - 14:06:53 GMT
-  Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2026-06-17 – 14:06:55 GMT – Zeitquelle: Server - Ausgewählte Signaturdarstellung: BILD
-  Vereinbarung abgeschlossen.
2026-06-17 - 14:06:55 GMT